

1 Name und Sitz des Vereins

Unter dem Namen «RC Racing Club Arlesheim» besteht seit September 2014 unter der Adresse Dornwydenweg 4 in 4144 Arlesheim, Basellandschaft ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt eine Rennstrecke für ferngesteuerte elektrische Modellfahrzeuge samt der dazu notwendigen Infrastruktur seinen Mitgliedern und Gastfahrern zur Verfügung zu stellen, um das gemeinsame Hobby „Racing Modellsport“ auszuüben und die Kameradschaft zu pflegen.

3 Finanzierung und Mittel

3.1 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag ist eine jährlich zu bezahlende Gebühr für Vereinsmitglieder aus dem sich der Verein hauptsächlich finanziert. Der maximale Mitgliederbeitrag pro Jahr darf bis zu 300 CHF betragen und wird jährlich an der Generalversammlung (nachstehend GV genannt) definiert. Für Schüler, Lehrlinge, Studenten und ab dem «zweiten Kind» wird ein von der GV verabschiedeter reduzierter Mitgliederbeitrag erhoben. Mitgliederbeiträge bei bestehenden Mitgliedern sind 30 Tage nach Beginn des neuen Kalenderjahres fällig. Neue Aktivmitglieder bezahlen bei Vereinseintritt im ersten Halbjahr den vollen Jahresbeitrag, bei Vereinseintritt im zweiten Halbjahr 2/3 des Jahresbeitrags. Die Gönnerbeiträge sind Jahresbeiträge, unabhängig vom Eintrittsmonat.

3.2 Sponsorengelder

Eine zusätzliche Einnahmequelle des Vereins stellen Sponsorengelder dar. Sponsorengelder sind in der Regel jährliche finanzielle Zuwendungen oder die Bereitstellung von notwendigem Material. Der Vorstand kann bei finanziellen Zuwendungen ab 1000 CHF pro Jahr auch über jährliche Kontingente an Gutscheinen für Tageskarten, Mietfahrzeugfahrten oder Teamevents an den Sponsor ausgeben.

4 Vereinsorgane

4.1 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich Ende Januar statt und wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle stimmberechtigten Mitglieder. Eine ausserordentliche GV kann auf Beschluss einer GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe, wenn sie nicht von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder in geheimer Form verlangt wird. Stichentscheid hat der Präsident.

Den Vorsitz führt der Präsident oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident, das Protokoll der Aktuar oder ein vom Vorstand bestimmtes anwesendes Mitglied. Die Versammlung wählt in offener Form einen Stimmenzähler. Über die Art und Reihenfolge der Traktanden entscheidet der Vorstand. Gewünschte Traktanden sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.

Befugnisse:

- a) Definitiver Ausschluss von Mitgliedern
- b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes und Erledigung von Beschwerden gegen den Vorstand
- d) Wahl der Revisoren
- e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- f) Festlegung des Jahresbudget für Ausgaben oder Investitionen über welchen der Vorstand in seiner Kompetenz und ohne Einwilligung der GV verfügen kann
- g) Änderungen oder Ergänzungen der Statuten
- h) Beschliessung von Vereinsanlässen
- i) Beschlussfassung über die Verwendung des Reinvermögens
- j) Auflösung des Vereins

4.2 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 Aktivmitgliedern, welche für ein Jahr bei der GV gewählt werden: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und Bauleiter. Ein Rücktritt mit einer Frist von 3 Monaten kann jederzeit schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, unter Angabe von Ort, Zeit und der Traktanden sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch 2x jährlich. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Enthaltungen bei Beschlüssen sind unzulässig. Der Vorstand kann Aufgaben unter sich verteilen, resp. delegieren.

Aufgaben:

- a) Festlegung der Beiträge für Gastfahrer, Gutscheine oder Workshops.
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der GV übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse nach aussen, ruft die GV ein, initiiert Vereinsaktivitäten und führt diese aus.
- c) Er führt rechtsverbindliche Unterschrift bedingt durch die gleichzeitige Unterschrift zweier seiner Mitglieder. Als Unterschrift im Zusammenhang mit der Kasse, genügt jene des Kassiers, soweit diese in dessen Belange gehört.
- d) Er arbeitet Reglemente aus.
- e) Er führt über seine Sitzungen Protokoll, welches er innert vier Wochen den Vorstandsmitgliedern zustellt.
- f) Er beschliesst Art und Reihenfolge der Traktanden für die GV.
- g) Er kann Ausgaben im Rahmen des von der GV festgelegten Budgets sowie ggf. neu gewonnener Sponsorengelder vornehmen.
- h) Er beschliesst nur über das, was er mit der Einladung auf die Traktandenliste gesetzt hat.
- i) Er hat das Recht neue Mitglieder aufzunehmen oder provisorisch auszuschliessen.
- j) Er beschliesst über Entschädigungen bei Auflösungsarbeiten des Vereins.

5 Mitglieder

5.1 Aktivmitglieder

Sie haben während der festgelegten Öffnungszeiten Zutritt zur Rennstrecke und dürfen die Einrichtungen frei benutzen. Jedes Aktivmitglied hilft aktiv bei der Pflege und dem Unterhalt der Rennstrecke und Einrichtung mit. Sie zahlen einen von der GV festgelegten Jahresbeitrag. Bis zum 18. Lebensjahr muss ein gesetzlicher Vertreter den Beitritt in den Verein bestätigen. Der gesetzliche Vertreter übernimmt die Pflichten (u.a. Zahlung des Mitgliederbeitrages) und vertritt die Rechte (u.a. Teilnahme und Stimmrecht an der GV) des Minderjährigen gegenüber dem Verein.

Bei Vereinsauflösung haben sie Anrecht auf einen Teil des zu verteilenden Vereinsvermögens. Volljährige Aktivmitglieder können sich in den Vorstand wählen lassen.

5.2 Gönner

Sie leisten einen Jahresbeitrag, mindestens aber den festgelegten Gönnerbeitrag. Dieser berechtigt nicht für Training oder Rennen, hierfür zahlen sie die gleichen Beiträge wie Gastfahrer. Sie können weder die GV einberufen, noch die Vereinsauflösung beantragen, haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen und kein Stimmrecht.

5.3 Gastfahrer

Sie können während der festgelegten Öffnungszeiten die Rennstrecke gegen ein festgelegte Tagespauschale gemäss geltender Preisliste benützen. Die Bezahlung der Tageskarte für Gastfahrer wird vor Ort auf der Rennstrecke eingezogen oder erfolgt durch Einlösung eines Gutscheins. Der Zutritt zur Rennstrecke kann durch Aktivmitglieder verwehrt werden. Im Streitfall entscheiden Vorstandsmitglieder. Gastfahrer können von der RC Rennstrecke gewiesen werden. Sie haben keinen Zutritt zur GV, kein Anrecht auf das Vereinsvermögen. Gastfahrer können gleichzeitig Gönner sein.

5.4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag und werden nach Vorschlag eines Vereinsmitglieds an der GV gewählt. Ehrenmitglied kann nur werden, wer über mehrere Jahre Aktivmitglied gewesen ist, einen erheblichen Beitrag geleistet hat den Verein aufzubauen oder weiterzuentwickeln und bereits den Verein verlassen hat. Vor der Wahl eines Ehrenmitglieds bei der GV muss die Genehmigung des potentiellen Ehrenmitglieds eingeholt werden. Ohne dessen Zustimmung kann das Ehrenmitglied nicht bei der GV gewählt werden. Sie können während der festgelegten Öffnungszeiten die Rennstrecke gegen ein festgelegte Tagespauschale gemäss geltender Preisliste mit 50% Nachlass frei benutzen. Sie haben keinen Zutritt zur GV und kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

5.5 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied hat die Statuten und Vereinsregeln einzuhalten, alle Beiträge fristgerecht zu zahlen, Sorge zu tragen zum Vereinsgelände, zu den Einrichtungen, zum Vereinsvermögen und ist besorgt, dass der Verein keine Anstände hat mit z.B. Nachbarn oder dem Eigentümer des Vereinsgeländes, pflegt die Kameradschaft und ist bereit, Vereinsaktivitäten nach Möglichkeit mitzumachen und zu gestalten.

5.6 Eintritt in den Verein

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand über das entsprechende Formular auf der Vereinswebsite. Der Mitgliederbeitrag ist ab dem gewünschten Eintrittsdatum mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen fällig. Das neue Mitglied erhält den Zugang zum Mitgliederbereich auf der Website in dem sich u.a. die PINs der Zahlenschlösser des Geländes befinden und verpflichtet sich die Statuten und Platzvorschriften einzuhalten.

5.7 Austritt aus dem Verein

Der Austritt erfolgt schriftlich an den Vorstand. Die Entlassung aus der Beitragspflicht erfolgt mit dem letzten Tag der Mitgliedschaft. Der letzte Tag der Mitgliedschaft ist der letzte Tag der Kündigungsfrist. Die Kündigungsfrist beträgt für Aktivmitglieder drei Monate und für Gönner einen Tag. Durch den Austritt erlischt automatisch der Anspruch auf das Vereinsvermögen im Falle einer Vereinsauflösung.

5.8 Ausschluss aus dem Verein

Handelt ein Mitglied gegen den Geist des Vereins oder verletzt es die Statuten, kann der Vorstand schriftlich den provisorischen, die GV den definitiven Ausschluss beschliessen. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung und kann dies schriftlich oder mündlich anlässlich eines vom Vorstand bekannt gegebenen Ort und Datum wahrnehmen. Findet keine Einigung statt, so steht dem Mitglied die Anhörung durch die GV zu. Die Beitragspflicht erlischt für Aktivmitglieder und Gönner nach einer vom Vorstand festgesetzten Frist, jedoch maximal sechs Monate nach dem provisorischen Ausschluss durch den Vorstand. Durch den Ausschluss erlischt automatisch der Anspruch auf das Vereinsvermögen im Falle einer Vereinsauflösung.

5.9 Schulden und deren Bezahlung

Schulden gegenüber dem Verein werden durch den Kassier oder dessen Beauftragten eingetrieben. Es steht dem Mitglied frei, mit dem Vorstand einen Abzahlungsplan zu vereinbaren. Der Einzug erfolgt wie folgt:

- a) Eine mündliche oder schriftliche Mahnung nachdem die Zahlungsfrist von 14 Tagen verstrichen ist
- b) Nach weiteren 21 Tagen erfolgt eine letzte Mahnung, durch eingeschriebenen Brief, mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen.
- c) Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine Betreibung auf dem Rechtsweg. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

5.10 Haftung

Für Mitglieder besteht keine Haftung für Forderungen, welche Dritte gegenüber dem Verein geltend machen. Für Forderungen Dritter gegenüber dem Verein, haftet die Betriebshaftpflichtversicherung des Vereins.

5.11 Haftpflicht

Jedes Vereinsmitglied, jeder Gastfahrer oder sich auf dem Gelände befindlicher Zuschauer muss eine private Haftpflichtversicherung bei seiner Versicherungsgesellschaft abgeschlossen haben. Verursachte Schäden an Personen oder dem Eigentum Dritter werden ausschliesslich durch die private Haftpflichtversicherung abgedeckt. Der Verein schliesst keine Kollektivversicherungen ab.

6 Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Rechnungen und Zahlungsbelege müssen dem Kassier vor Ablauf des Kalenderjahrs verfügbar gemacht werden. Das Rechnungsdatum muss dem aktuellen Kalenderjahr entsprechen. Nicht fristgerecht eingereichte Rechnungen und Zahlungsbelege werden nicht erstattet oder rückvergütet.

7 Schiedsgericht

Allfällige Anstände zwischen Organen des Vereins werden durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Aktivmitgliedern bestehendem Schiedsgericht erledigt.

8 Auflösung des Vereins

Die GV kann, sofern 3/5 aller Aktivmitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung, in einer eigens dazu berufenen Sitzung, beschliessen. Die Liquidation führen die verbliebenen Aktivmitglieder durch, sofern der Vorstand nicht mehr Statutengemäss bestellt ist. Ist der Verein zahlungsunfähig, muss die Auflösung erfolgen. Ist die GV, welche die Vereinsauflösung beschliessen sollte nicht beschlussfähig, so bestimmen die anwesenden Aktivmitglieder einen neuen Termin, welcher durch eingeschriebenen Brief, allen Aktivmitgliedern zugestellt wird. Diese „Liquidationsgeneralversammlung“ ist in jedem Fall beschlussfähig durch eine einfache Mehrheit.

Das Vermögen darf frühestens 360 Tage nach der Veröffentlichung verteilt werden. In der Zwischenzeit sind alle Vermögenswerte zu „verflüssigen“ und alle Gläubiger zu befriedigen.

9 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die vom Vorstand einberufene ausserordentliche GV in Kraft und sind ab dem 8. Oktober 2021 gültig.

4144 Arlesheim, 16. September 2021

Präsident
Kenny Niedworok

Vizepräsident
Daniele Miguel

Aktuar
Daniel Grossenbacher

Kassier
Thomas Grolimund

Bauleiter
Patrick Bloch